

## **Baustellenverordnung <BaustellV>**

**Kosten und Nutzen bei Beauftragung einer Koordinatorin, eines Koordinators**

**Fachforum im Bauzentrum der LHM am Freitag, 28. März 2014**

### **Planung**

**Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach §4 des Arbeitsschutzgesetzes <ArbSchG> zu berücksichtigen [BaustellV § 2 (1)]**

- 1. Die Arbeit ist zu gestalten .....**
- 2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;**
- 3. Stand der Technik ist zu berücksichtigen .....**
- 4. Maßnahmen sind zu planen .....**
- 5. gemeinsam genutzte Schutzmaßnahmen sind vorrangig .....**

### **Koordinierung**

**Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator [BaustellV § 3 (2)]**

- 1. die in § 2 (1) vorgesehenen Maßnahmen zu koordinieren,**
- 2. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) aus zu arbeiten oder ausarbeiten zu lassen und**
- 3. eine Unterlage mit den erforderlichen , bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammen zu stellen.**

Während der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator  
[BaustellV § 3 (3)]

1. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG zu koordinieren.
2. darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen.
3. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen.
4. die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren und
5. die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren.

## **Beauftragung**

Die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs.(1) Satz 1 hat der Bauherr zu treffen. (BaustellV § 4)

Der Bauherr ..... wird durch die Beauftragung geeigneter Koordinatoren nicht von seiner Verantwortung entbunden.  
(BaustellV § 1a)

Die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber für die Erfüllung ihrer Arbeitsschutzpflichten wird durch die Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 BaustellV nicht berührt.  
[(BaustellV § 5 (3))]

**Honorar  
für die Leistungen der Koordinatorin, des Koordinators  
nach Baustellenverordnung**

**Planungsphase**

.....Std. .... x .....€/Std. € .....

---

**Bauphase**

**Beratung mit Firmen**

..... Anzahl x ..... Std. = .....Std.

**Jourfix**

..... Anzahl x .....Std. = .....Std.

**Arbeitsschutzbegehungen**

..... Anzahl x .....Std. = .....Std.

---

Σ .....Std. x .....€/Std. € .....

---

**Nebenkosten**

nach Aufwand entspr. § 14 HOAI 2013 ..... € .....

Σ ..... € .....

MWST € .....

Σ ..... € .....

---

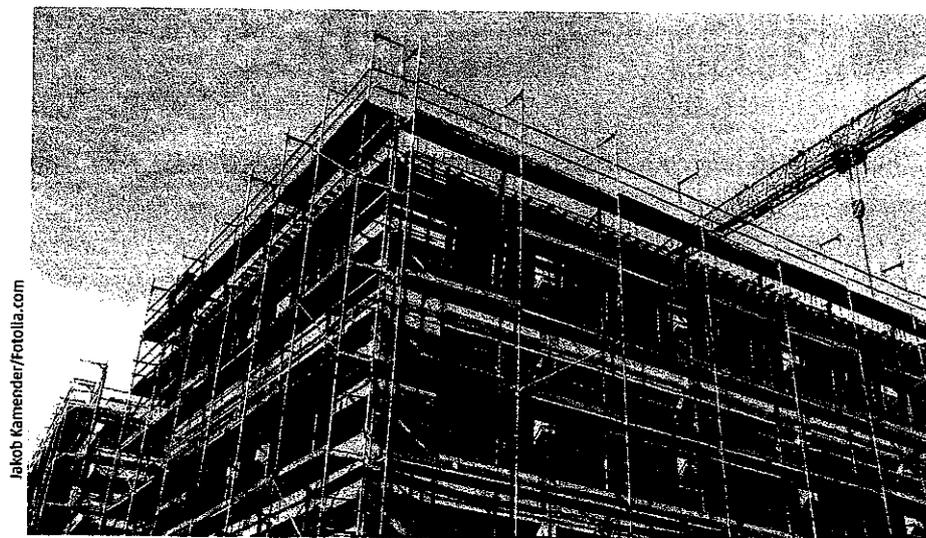
---

## Baustellenverordnung

# Praxishilfen und Mustervertrag

Der AHO hat eine Praxishilfe zur Ermittlung des Honorars und zur Vergütung Besonderer Leistungen für Koordinatoren nach Baustellenverordnung vorgelegt. Enthalten ist auch ein Mustervertrag zwischen Bauherr und Koordinator (Koordinationsvertrag nach BaustellV). | Friedrich Hornik

42



Jakob Kamender/Fotolia.com

*Sicheres Arbeiten und reibungslose Abläufe – Ziele der Baustellenverordnung.*

Der Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (AHO) hat die zweite vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage des Heftes Nr. 15, *Leistungsbild und Honorierung – Leistungen nach der Baustellenverordnung*, Stand März 2011, verfasst. Dieses Heft enthält Angaben über das Leistungsbild des „Koordinators nach Baustellenverordnung“ – eine Praxishilfe zur Ermittlung des Honorars und zur Vergütung Besonderer Leistungen sowie einen Mustervertrag zwischen Bauherr und Koordinator (Koordinationsvertrag nach BaustellV).

Die Baustellenverordnung richtet sich an den Bauherrn (§ 4 Beauftragung) und an die Bauunternehmer (§ 5 Pflichten der Arbeitgeber) und listet die Aufgaben des Koordinators

nach Baustellenverordnung (§ 3 Koordinierung) auf. Der Bauherr hat nach § 2 Abs. (1) **Planung der Ausführung des Bauvorhabens** auch dafür zu sorgen, dass insbesondere bei der *Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten*, die Allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen sind.

Amtliche Begründung zu §2 Absatz (1): **„Absatz (1) dient der Umsetzung von Artikel 4 der EU Baustellenrichtlinie. Um den Gedanken eines präventiven Arbeitsschutzes für die Beschäftigten bei der Ausführung von Bauarbeiten besser verwirklichen zu können besteht die allgemeine Verpflichtung, schon in der Phase der Planung der Ausführung eines**

**Bauvorhabens die allgemeinen Grundsätze gemäß §4 ArbSchG zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten. Das bedeutet, dass diese Grundsätze z.B. bei der Erstellung der Baubeschreibung zu berücksichtigen sind, damit die Arbeitgeber bei der Angebotsbearbeitung die für die Ausführung der Arbeiten im Hinblick auf die Beachtung von Arbeitsschutzvorschriften erforderlichen Informationen erhalten.“**

Wenn der Bauherr selbst nicht plant, sollte er seine Planer (Architekt, Tragwerksplaner, Sonderfachaute etc.) verpflichten, seine Aufgaben nach der Baustellenverordnung zu erfüllen. Der Koordinator nach BaustellV hat während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens (Planungsphase) die in § 2 Abs (1) der Baustellenverordnung vorgesehenen Maßnahmen zu koordinieren (§ 3 Koordinierung Abs. (2) Ziffer 1). Mit der Bestimmung der Bemessung der Ausführungszeiten nach Baustellenverordnung zusammen mit den Allgemeinen Grundsätzen nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes besteht nunmehr eine gesetzliche Vorgabe zur Bauzeit. Mit den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen **RAB 10 Planung der Ausführung – Ziffer 5 und RAB 33 Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der Baustellenverordnung** werden die Begriffe der BaustellV konkretisiert.

Im Folgenden einige Anmerkungen zu den Allgemeinen Grundsätzen nach § 4 ArbSchG vom 7. Aug. 1996 in Bezug auf den Baustellenbetrieb:

zu 1.: „Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung gering gehalten wird.“ Anzustreben ist das technisch und wirtschaftlich optimale Ergebnis, der Erfolg, ohne Störungen, Unfälle und ohne Erkrankung der Bauarbeiter. Dazu ist es notwendig, den Baustellenbetrieb zu gestalten, zu planen sowie Bauverfahren/Baumethoden/Bauablauf festzulegen.

zu 2.: „Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen.“ Dies bedeutet beispielsweise: dreiteiliger Seitenschutz an den Rändern (Absturzkanten) der Geschoßdecken und an den Treppenläufen und Podesten am Treppenauge oder die Bewetterung von Untertagebaustellen.

zu 3.: „Bei den Maßnahmen sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.“ Dies bedeutet beispielsweise: im Baustellenbetrieb Funkgeräte zur Verständigung sowie Fernsteuerungen an Baumaschinen und Schwenkbereichsbegrenzungen an Turmdrehkränen einsetzen. Zur Staubbekämpfung bei Abbrucharbeiten können außerhalb der kalten Jahreszeit Schneekanonen verwendet werden.

zu 4.: „Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen und Einfluss der Umwelt auf dem Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen.“ Die Arbeit zu planen bedeutet: Im Baustellenbetrieb wird nach Plänen gebaut. Die Arbeitgeber haben ihre Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache über die sie betreffenden Schutzmaßnahmen zu informieren. Das heißt, den Bauarbeitern müssen für die Bauverfahren und die Maßnahmen zum Arbeitsschutz Pläne an die Hand gegeben und erläutert werden, z. B. Bauablaufplan, Baustelleneinrichtungsplan, Abbruchplan und Abbruchanweisung, Aushubplan für Baugruben, Verbauplan für Baugruben und Gräben, Stellpläne für Wandschalungen und Traggerüste, Plan für Arbeitsgerüste und für Fang- und Schutzgerüste, Taktpläne und Bauphasenpläne, Montageanweisungen für Fertigteile, Arbeitsplan für Arbeiten mit gefährlichen Stoffen, Flucht- und Rettungsplan etc. Diese Pläne sind bereits als mit geltende Dokumente im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) aufgelistet, und sind vom Bauunternehmer zu liefern.

zu 5.: „Individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen.“ Das bedeutet: gemeinsam genutzte Gerüste sind einzusetzen, damit nicht jedes einzelne Gewerk ein Gerüst zu stellen hat. Auf Konsol-

gerüste an den Fassaden sollte bei den Rohbauarbeiten verzichtet werden, stattdessen sollten von Beginn an Fassadengerüste zum Einsatz kommen, die nach den Rohbauarbeiten für alle weiteren Arbeiten an den Fassaden ohnehin benötigt werden. Jeder Aufbau und Abbau der Gerüste birgt Gefahren in sich; gemeinsam genutzte Gerüste sind zudem noch wirtschaftlicher.

Berücksichtigt man die Ziffern 1 bis 5 der Allgemeinen Grundsätze nach § 4 des ArbSchG vorab bei der Planung der Ausführung in der Planungsphase, dann entsteht ein erstes Konzept für den Arbeitsschutz der Bauarbeiter im Baustellenbetrieb während der Ausführung des Bauvorhabens, in der Bauphase und man erreicht für

#### den Bauherrn

- > eine Einsparung von Baukosten durch gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen;
- > eine Transparenz der Baukosten durch Leistungen im Leistungsverzeichnis mit Ordnungsziffern anstelle von Nebenleistungen;
- > eine Reduzierung der Baukosten für Maßnahmen für die späteren Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an der baulichen Anlage, wenn diese Maßnahmen vorab geplant werden (Unterlage für spätere Arbeiten); eine Reduzierung der Störfälle im Baustellenbetrieb;

#### den Planer und die Bauüberwachung

- > das Entfallen von Nebenleistungen und die Bearbeitung nachträglicher Vergütungen durch die Übernahme der Maßnahmen für den Arbeitsschutz in das Leistungsverzeichnis mit Ordnungsziffern;
- > die vorab durch den Koordinator geplante und organisierte Zusammenarbeit der einzelnen Gewerke;

#### den Bauunternehmer

- > eine Erleichterung der Angebotsbearbeitung;
- > Vorgaben zur Planung des Baustellenbetrie-



#### FRIEDRICH HORNIK

> Dipl.-Ing.(FH); Studium Staatsbauschule München; Austauschstudent Manhattan College, NY; 40 Jahre in leitender Position im Baubetrieb in der Bauindustrie; 1993 als Sachverständiger für Baustellenbetrieb und Baustelleneinrichtungen vereidigt und bestellt; seit 1998 Koordinator nach Baustellenverordnung

- bes (Arbeitsvorbereitung) – Bauverfahren und Bauablauf sind bereits vorgegeben und zeitlich auf einander abgestimmt;
- > die Angabe von Maßnahmen für den Arbeitsschutz und die dafür erforderlichen Dokumente im Leistungsverzeichnis;
- > die Auflistung gemeinsam genutzter Sicherheitseinrichtungen – sie sind mit Massen im Leistungsverzeichnis enthalten und somit entfallen Nebenleistungen;
- > das Einfließen der Informationen zum Arbeitsschutz – in das Arbeitsschutz-Management-System des Bauunternehmers ein;

#### alle am Bau Beteiligten

- > die Bekanntmachung des Konzepts des Arbeitsschutzes im Baustellenbetrieb für alle Beteiligten;
- > die Förderung der Zusammenarbeit und des präventiven Handelns;
- > die Erleichterung des Einstiegs von Berufsanfängern in das Berufsleben im Baustellenbetrieb;
- > weniger Unfälle und weniger Erkrankungen der Bauarbeiter. <



## Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

Verordnungen und Regeln

### Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales,  
Referat Information, Publikation, Redaktion  
53107 Bonn

Stand: November 2010



### Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 218  
Telefon: 01805 778090\*  
Telefax: 01805 778094 \*

Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung  
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock  
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de  
Internet: <http://www.bmas.de>

Nr. 15

# Leistungen nach der Baustellenverordnung

Stand: März 2011

erarbeitet von der  
AHO-Fachkommission „Baustellenverordnung“

2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage



Ausschuss der Verbände und Kammern  
der Ingenieure und Architekten  
für die Honorarordnung e.V.



**Bundesanzeiger**  
Verlag

---

## Veröffentlichungen in der Schriftenreihe des AHO

Alle Hefte der AHO-Schriftenreihe verstehen sich als unverbindliche Honorierungsempfehlungen und Praxishilfen.

Die bisher erschienenen Hefte können – sofern nichts anderes angegeben ist – beim AHO direkt bezogen werden. Ihre Bestellung können Sie online unter [www.aho.de/schriftenreihe](http://www.aho.de/schriftenreihe) oder per Fax unter (030) 31 01 917-11 aufgeben.

Alle angegebenen Preise sind Bruttopreise inkl. gesetzl. MwSt. zzgl. Versandkosten.

---

Nr. 15 **Leistungen nach der Baustellenverordnung – Leistungsbild und Honorierung**

ISBN 978-3-89817-940-9, 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage 2011, 48 Seiten, 16,5 x 24,4 cm, kartoniert. 14,80 €

Die Berücksichtigung der <Allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzgesetzes> bei der Planung der Ausführung und die Planung des Arbeitsschutzes mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan -SiGePlan- als Bestandteil einer IGP in der Planungsphase,

erleichtern dem Bauunternehmer die Angebotsbearbeitung und die nach der Auftragserteilung erforderliche Planung des Baustellenbetriebes,

- Bauverfahren + Baumethoden + Bauablauf sind bereits vorgegeben und zeitlich aufeinander abgestimmt,
- die Maßnahmen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Bauarbeiter und die dafür erforderlichen Dokumente sind im LV angegeben,
- die gemeinsam genutzten Sicherheitseinrichtungen sind mit OZ im LV in den einzelnen Gewerken angegeben und somit können für Nebenleistungen die Mengenermittlungen entfallen,
- bereits vor Baubeginn fließen die Informationen aus der SiGe-Planung in das integrierte Arbeitsschutz-Management-System des Bauunternehmers ein.

Für den Bauherrn bedeutet die SiGe-Planung,

- eine Kostenersparnis durch gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen,
- eine Kostentransparenz durch Leistungen im LV mit OZ anstelle von Nebenleistungen,
- eine Reduzierung der Kosten für die späteren Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten am Bauwerk in dem bereits in der Planungsphase mit der ‚Unterlage für die späteren Arbeiten‘ die erforderlichen baulichen Maßnahmen berücksichtigt werden,
- dass Störfälle im Baustellenbetrieb reduziert werden.

Alle am Bau Beteiligten sind mit der Planung des Arbeitsschutzes über die vorgesehenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Baustellenbetrieb informiert.

(Amerikanisch Engl.) <workplanning> ist die Voraussetzung des techn. + wirt. Erfolges

Planung ist gedankliche Vorwegnahme des Projektes.

Durch den Einsatz eines Koordinators nach BaustellV der mehrere Baustellen betreut erfolgt ein schneller Transfer von Innovation von Arbeitsschutz im Baustellenbetrieb.

Der Einstieg in das Berufsleben in den Baustellenbetrieb wird Berufsanfängern erleichtert wenn eine Planung des Arbeitsschutzes vorliegt.

Baustellenverordnung

	Bauherr	Koordinator	Bauunternehmer
§ 1 Ziele			
§ 2 Planung	Planer		
	Bauzeit (1) ArbSchG (2) Vorankündigung (3) <u>SiGePlan</u>		
§ 3 Koordinierung		(1) Koordinator  (2) Planung 1. ArbSchG 2. <u>SiGePlan</u> 3. Unterlage  (3) Ausführung 1. ArbSchG 2. Pflichten 3. <u>SiGePlan</u> 4. Zusammenarbeit 5. Überwachung	
§ 4 Beauftragung	Koordinator Dritter		
§ 5 Arbeitgeber Bauunternehmer			(1) Maßnahmen 1. Arbeitsmittel 2. Arbeitsstoffe 3. Bauzeit 4. Zusammenarbeit 5. Wechselwirkungen
§ 6 sonstige Personen			Hinweise <u>SiGePlan</u>  (2) Information (3) Verantwortung

8 / 2001



# Infomaterial Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

## BG BAU-Medienkatalog 2013

 **Online-Bestellung unter [www.bgbau-medien.de](http://www.bgbau-medien.de)**

Sie können alle im Medienkatalog aufgeführten Medien im Internet direkt einsehen, herunterladen und größtenteils online bestellen.

Die Seite „Medien und Praxishilfen“ erreichen Sie auch unter [www.bgbau.de](http://www.bgbau.de) über einen ständigen Link in der linken Spalte der Homepage.



Die folgenden Seiten geben Ihnen einen Überblick über unser vielseitiges Informationsangebot.



Mit diesem Symbol gekennzeichnete Materialien sind nur als Download unter **Medien und Praxishilfen** erhältlich.

Einen Fax-Vordruck für Ihre Bestellung finden Sie im Anhang der Broschüre.

*Die Bestellung ist für Mitgliedsbetriebe kostenlos.*

**Für sonstige Besteller gelten folgende Selbstkostenpreise:**

• UVVs, Regeln, Merkhefte	5,00 €/Stck.
• Broschüren, CD-ROMs	10,00 €/Stck.
• Bausteinordner	25,00 €/Stck.
• KMU-Mappe	25,00 €/Stck.
• Sammelordner – Ausschreibungstexte	25,00 €/Stck.
• DVDs	25,00 €/Stck.